

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 8/2022

Potsdam, 10.05.2022

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

2.1 - Nachweis eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes (Musterbescheinigungen) - Abfrage zu Verträgen mit Pflegeheimen

Anlagen

- Drei Musterbescheinigungen zum Nachweis des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes: Einzelpraxen und BAG ohne angestellte Zahnärzte, MVZ (mit und ohne angestellte Zahnärzte), Einzelpraxen und BAG mit angestellten Zahnärzten, Ermächtigte Zahnärzte
- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2022
- Pressemitteilungen der KZVLB: "Girls´and Boys´ Day" vom 28.04.2022, "Brandenburg - ein gutes Gründungsland für Zahnärztinnen" vom 04.05.2022 und " Zahnmedizin ist Wissenschaft - Die Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zum Potsdamer Tag der Wissenschaften am 07.05.2022"

Der neue Praxis-Podcast für Mai 2022 ist online unter www.kzvlb.de.

Themen:

Abrechnung und Hinweise zur elektronischen Patientenakte, TI Hinweise, PSI Abrechnungsbestimmungen, Coronatestverordnung: Abrechnung für Mitarbeiter bis 30.06.2022 möglich

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

NACHWEIS EINES AUSREICHENDEN BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZES (MUSTERBESCHEINIGUNGEN)

Bekanntermaßen sind Vertragszahnärzte gemäß § 95e SGB V verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern und das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG gegenüber dem Zulassungsausschuss (ZA) nachzuweisen. In diesem Zusammenhang möchten wir noch mal an unsere Ausführungen im [Rundschreiben 20/2021 zur Einführung eines Berufshaftpflichtversicherungsnachweises](#) und der Höhe des notwendigen Schutzes erinnern.

Der ZA wird in Kürze beginnen, schrittweise alle im Land Brandenburg nachweispflichtigen Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie MVZ aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Versicherungsnachweise zu erbringen. Die hierfür notwendige Bescheinigung erhalten Sie von Ihrem Versicherer.

Zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der KBV und der KZBV wurden Musterbescheinigungen abgestimmt, die künftig als Nachweis Verwendung finden können und in dieser Form vom ZA akzeptiert werden. Die Musterbescheinigungen sind nicht verpflichtend, sondern dienen lediglich als Beispiel über Form und notwendigen Inhalt der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG. In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie je ein Muster für

- Einzelpraxen und BAG ohne angestellte Zahnärzte
- MVZ (mit und ohne angestellte Zahnärzte), Einzelpraxen und BAG mit angestellten Zahnärzten
- Ermächtigte Zahnärzte

Sie können bereits jetzt auch unaufgefordert eine aktuelle Versicherungsbescheinigung einreichen an:

Zulassungsausschuss für Zahnärzte Land Brandenburg
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam

oder per E-Mail an: zulassung@kzvlb.de

Da die Nachweispflicht bei allen Anträgen an den ZA auf Zulassung oder Genehmigung einer Anstellung besteht, liegen für einige Praxen bereits Versicherungsbescheinigungen vom jeweiligen Versicherer vor. Diese behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. Bei einer erneuten Antragstellung sind jedoch aktuelle Versicherungsbescheinigungen notwendig.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Sprechen Sie uns gerne an:

Christiane Küstner, Tel.-Nr.: 0331 2977-333, christiane.kuestner@kzvlb.de

Claudia Köster, Tel.-Nr.: 0331 2977-330, claudia.koester@kzvlb.de

Christiane Ariza Romero, Tel.-Nr.: 0331 2977-334, christiane.ariza@kzvlb.de

ABFRAGE ZU VERTRÄGEN MIT PFLEGEHEIMEN

Im Vorfeld einer gemeinsamen Presseaktion mit dem bpa (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.) bittet die KZVLB um Ihre Hilfe bei einer freiwilligen Befragung zu Verträgen mit Pflegeheimen.

Sie finden die Umfrage auf dem Verwaltungsserver im **Menü Intern** unter:
[Abfrage zu Verträgen mit Pflegeheimen.](#)

Diese Abfrage hat folgendem Inhalt:

1. Haben Sie Erfahrungen mit der Behandlung von Menschen in Senioren- und Pflegeheimen gemacht?
2. Kennen Sie den Mustervertrag zur Zusammenarbeit in Pflegeheimen? Einen Muster-Kooperationsvertrag, die maßgebliche Rahmenvereinbarung zu §119b SGB V sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/kooperationsvertraege/>
3. Welche Hindernisse oder Schwierigkeiten stehen dem Abschluss eines solchen Vertrages entgegen?

Um rege Beteiligung wird gebeten.

Für Nachfragen rund um den Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V:
Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de

Für Fragen zur Abfrage:
Volker Heitkamp, Telefon: 0331 2977-474, volker.heitkamp@kzvlb.de

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes
für Vertragszahnärzte in Einzelpraxis ohne angestellte Zahnärzte-sowie
in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Zahnärzte**

Name und Sitz des Vertragszahnarztes¹ _____

Name und Sitz der BAG (falls zutreffend): _____

Versicherungsschein-Nr. _____

Versicherungsunternehmen: _____

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragszahnarzt eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als Vertragszahnarzt ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme² beträgt (bei BAG: je Vertragszahnarzt)³ EUR _____⁴ für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je Vertragszahnarzt) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort, Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

¹ Da in einer BAG ohne angestellte Zahnärzte die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen Vertragszahnarzt gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragszahnarzt der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragszahnärzte ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragszahnarzt den Anforderungen des § 95e Abs. 2 SGB V entspricht.

² Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Zahnärzte je Vertragszahnarzt) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

³ Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätigen Vertragszahnärzte und Einzelverträge für die darin tätigen Vertragszahnärzte).

⁴ Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V
über das Bestehen eines Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Medizinische
Versorgungszentren (MVZ)¹ sowie Vertragszahnärzte mit angestellten Zahnärzten und
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Zahnärzten (nachfolgend:
Leistungserbringer)**

Name und Sitz des Leistungserbringers²: _____

Falls abweichende Trägergesellschaft: Name und Sitz des Rechtsträgers: _____

Versicherungsschein-Nr. _____

Versicherungsunternehmen: _____

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns eine § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V entsprechende Pflichtversicherung für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende zahnärztliche Tätigkeit besteht.

Die Versicherungssumme³ beträgt EUR _____⁴ für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort, Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

¹ Diese Bescheinigung ist für MVZ mit angestellten Zahnärzten und mit zugelassenen Vertragszahnärzten zu verwenden.

² Unabhängig davon, ob ein MVZ rechtlich unselbständig ist oder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist für jedes einzelne MVZ als Leistungserbringer eine Versicherungspflicht gegeben und mittels Bestätigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen. Zulässige weitere Tätigkeitsorte des MVZ sind im Versicherungsschutz des MVZ eingeschlossen. Eine namentliche Nennung der zulässigen weiteren Tätigkeitsorte des MVZ ist nicht erforderlich.

³ Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 2 SGB V mindestens fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

⁴ Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für
ermächtigte Zahnärzte**

Name des ermächtigten Zahnarztes: _____

Versicherungsschein-Nr. _____

Versicherungsunternehmen: _____

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den ermächtigten Zahnarzt eine § 95e Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als ermächtigter Vertragszahnarzt ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme¹ beträgt EUR _____² für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort, Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

¹ Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 SGB V mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

² Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.

Punktwertübersicht ab 01.01.2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 7/2022 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1978 <u>BKK</u> : 1,1948 <u>IKK</u> : 1,1926 <u>SVLFG</u> : 1,1956 Knappschaft: 1,1930	1,1913
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2731 <u>BKK</u> : 1,2617 <u>IKK</u> : 1,2607 <u>SVLFG</u> : 1,2624 Knappschaft: 1,2597	1,2585
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,1917	1,1849
		IP/FU	1,2478	1,2315
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,1310 / ab 01.04.: 1,1578 KB: 1,0043	1,3027
		IP/FU	1,2495	1,3027
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1908 <u>BKK</u> : 1,1454 <u>IKK</u> : 1,1721 <u>Knappschaft</u> : 1,1984 <u>SVLFG</u> : 1,2031	1,3027
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3066 <u>BKK</u> : 1,2737 <u>IKK</u> : 1,3008 <u>Knappschaft</u> : 1,3331 <u>SVLFG</u> : 1,3714	1,3894
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,1746	1,1746
		IP/FU	1,3264	1,3264
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1776 <u>BKK</u> : 1,1778 <u>IKK</u> : 1,1776 <u>SVLFG</u> : 1,1798 <u>Knappschaft</u> : 1,1784	1,1773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2475 <u>BKK</u> : 1,2480 <u>IKK</u> : 1,2477 <u>SVLFG</u> : 1,2534 <u>Knappschaft</u> : 1,2499	1,2471
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1479 / ab 01.04.: 1,1829 <u>BKK</u> : 1,1760 <u>IKK</u> : 1,1653 <u>Knappschaft</u> : 1,1609 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1330
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2550 / ab 01.04.: 1,2851 <u>BKK</u> : 1,2784 <u>IKK</u> : 1,2729 <u>Knappschaft</u> : 1,2834 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2382
Bremen	31	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,1507 <u>Knappschaft</u> : 1,1249	1,1238
		IP/FU	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,2166 <u>Knappschaft</u> : 1,1894	1,1894
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	KCH, KB: 1,1689 PAR: 1,1950	1,1829
		IP/FU	1,2645 <u>BKK</u> : 1,2362	1,2204

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1832 <u>BKK</u> : 1,1506 <u>SVLFG</u> : 1,1601 <u>IKK</u> : 1,1536 <u>Knappschaft</u> : 1,1521	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2436 <u>BKK</u> : 1,2327 <u>SVLFG</u> : 1,2430 <u>IKK</u> : 1,2359 <u>Knappschaft</u> : 1,2178	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2015	-
		IP/FU	1,2591 <u>AOK, IKK</u> : 1,2879	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1980	1,1712
		IP/FU	1,2544	1,2263
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1662 <u>BKK</u> : 1,1451 <u>IKK Nord</u> : 1,1444 <u>IKK WOP</u> : 1,1405 <u>Knappschaft</u> : 1,1389 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1967
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2100 <u>BKK</u> : 1,2025 <u>IKK Nord</u> : 1,2291 <u>IKK WOP</u> : 1,2249 <u>Knappschaft</u> : 1,2059 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,1967
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1632 <u>BKK</u> : 1,1579 <u>IKK</u> : 1,1339 <u>Knappschaft</u> : 1,1386 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1203
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2729 <u>BKK</u> : 1,2673 <u>IKK</u> : 1,2469 <u>Knappschaft</u> : 1,2473 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2173
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1826 <u>IKK</u> : 1,1797 <u>Knappschaft</u> : 1,1793 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1548
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3196 <u>IKK</u> : 1,3050 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2831
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1801 <u>IKK</u> : 1,1801 <u>Knappschaft</u> : 1,1688 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1567
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3198 <u>IKK</u> : 1,2772 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2979

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2022 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 7/2022 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,1913	1,1922	1,1913	1,1913	1,1913	1,1915
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,2585	1,2585	1,2585	1,2585	1,2585	1,2590
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310
Reg.-Kz.: 62-65			ab 01.04.: 1,1578	ab 01.04.: 1,1578	ab 01.04.: 1,1578	ab 01.04.: 1,1578	ab 01.04.: 1,1578	ab 01.04.: 1,1578
			KB: 0,9818	KB: 0,9818	KB: 0,9818	KB: 0,9818	KB: 0,9818	KB: 0,9818
		IP/FU	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,1746	1,1746	1,1746	1,1746	1,1746	1,1746
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,3264	1,3264	1,3264	1,3264	1,3264	1,3264
Hessen	20	KCH, PAR, KB	1,1773	1,1773	1,1773	1,1773	1,1773	1,1773
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,2471	1,2471	1,2471	1,2471	1,2471	1,2471
Berlin	30	KCH, PAR, KB	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330	1,1330
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382	1,2382
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,1238	1,1238	1,1238	1,1238	1,1238	1,1238
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,1894	1,1894	1,1894	1,1894	1,1894	1,1894
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689
Reg.-Kz.: 15			PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950
		IP/FU	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,1546	1,1546	1,1546	1,1546	1,1546	1,1546
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,2172	1,2172	1,2172	1,2172	1,2172	1,2172
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	1,0967	1,0967	1,0967	1,0967	1,0967	1,0989
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	1,1437	1,1393	1,1393	1,1393	1,1393	1,1281
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	1,1203	1,1203	1,1203	1,1203	1,1203	1,1203
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	1,2173	1,2173	1,2173	1,2173	1,2173	1,2173
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	1,1548	1,1638	1,1548	1,1548	1,1548	1,1569
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,2831	1,2910	1,2831	1,2831	1,2831	1,2866
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	1,1523	1,1656	1,1523	1,1523	1,1523	1,1535
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,2920	1,3083	1,2920	1,2920	1,2920	1,2946

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Pressemitteilung

vom 28. April 2022



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Girls´and Boys´ Day - Zukunftstag in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) beteiligt sich am bundesweiten Girls´and Boys´Day und unterstützt junge Menschen bei der Berufsfindung. Am heutigen Aktionstag hat eine junge Frau die KZVLB besucht und sich in der IT-Abteilung über zukünftige Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert.

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. Eberhard Steglich
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Volker Heitkamp, MBA, M.A.
Telefon: 0331 2977 474
Telefax: 0331 2977 220
volker.heitkamp@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de

Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB sagt: „Gerne nehmen wir wieder am Girls´and Boys´Day teil und öffnen unsere Türen für interessierte junge Menschen. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg bietet ihnen spannende berufliche Aufgaben und Perspektiven.“

Das Projekt „Girls´Day – Mädchen-Zukunftstag“ soll dazu beitragen, die Berufschancen von Mädchen in zukunftsträchtigen Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, zu verbessern. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben organisiert diesen bundesweiten Aktionstag in jedem Jahr und ermuntert Unternehmen und Organisationen hieran mitzutun.

Weitere Information finden Sie unter:

www.bafza.de/engagement-und-aktionen/girlsday-und-boysday

<https://www.girls-day.de/>

www.boys-day.de

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

Vorsitzender des Vorstandes Dr. Eberhard Steglich
Tel.: 0331 2977 313
E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de

Pressemitteilung

vom 4. Mai 2022



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Brandenburg - ein gutes Gründungsland für Zahnärztinnen

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) und die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer (apoBank) zeigen das Gründungsverhalten von brandenburgischen Zahnärztinnen auf.

Mit der Sonderauswertung einer ursprünglich bundesweiten Studie liefert die apoBank aktuelle Zahlen zum Investitionsvolumen bei Niederlassung in einer Zahnarztpraxis im Osten Deutschlands. Es zeigt sich vor allem, dass Zahnärztinnen unter den Praxisgründenden im Osten Deutschlands überproportional vertreten sind. Dabei ist das Gründungsverhalten von Frauen und Männern unterschiedlich.

Frank Sparholz, Leiter des Marktgebiets Berlin und Brandenburg, sagt: „Unsere Beratungspraxis zeigt, dass sich immer mehr Zahnärztinnen das Arbeiten in einer eigenen Praxis gut vorstellen können. Aus Gesprächen wissen wir, dass die Selbständigkeit auch mehr Freiräume und Flexibilität schaffen kann, so dass sich auch Familie und Privatleben vereinbaren lassen. Frauen gründen im Vergleich zu Männern im Schnitt auch zu einem etwas späteren Zeitpunkt. Unsere Analysen zeigen auch, dass sie sich häufiger allein niederlassen und gerne kleinere Praxen mit geringeren Übernahmepreisen wählen.“ So haben sich 2020 88 Prozent der Existenzgründerinnen für eine Einzelpraxis entschieden, bei den Zahnärzten waren es 70 Prozent. Im Durchschnitt haben Frauen 308.000 Euro für ihre Niederlassung ausgegeben und somit wesentlich weniger als Männer mit 374.000 Euro.

Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) sagt: „Mit den Beratungen in unseren Praxislotsen, der AG Junge Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie der Job- und Praxisbörse der Landeszahnärztekammer bieten wir viele gute Perspektiven in Brandenburg.“ Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Mitglied des Vorstandes der Landeszahnärztekammer Brandenburg ergänzt: „In Brandenburg haben wir eine lange Tradition von Zahnärztinnen, die gut und engagiert ihren Beruf ausüben. In der Nachwuchsgewinnung setzen wir einen Schwerpunkt auf junge Frauen, die in Brandenburg für die Patientinnen und Patienten da sein wollen.“

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. Eberhard Steglich
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Volker Heitkamp, MBA, M.A.
Telefon: 0331 2977 474
Telefax: 0331 2977 220
volker.heitkamp@kzvlb.de
Internet: www.kzvlb.de



Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG
Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

Telefon: +4921159985308
Mobil: +4915110829636
Fax: +49211593131
ines.semisch@apobank.de
Internet: www.apobank.de

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

Vorsitzender des Vorstandes Dr. Eberhard Steglich
Tel.: 0331 2977 313, E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de

Pressemitteilung

vom 6. Mai 2022

Zahnmedizin ist Wissenschaft

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zum Potsdamer Tag der Wissenschaften am 7. Mai 2022

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) begrüßt den Potsdamer Tag der Wissenschaften am 7. Mai 2022 und unterstützt jede Initiative zur besseren Wissenschaftskommunikation und Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an ein allgemeines Publikum. Zum morgigen Aktionstag hat eine Vielzahl wissenschaftlicher Institutionen, Medien und anderer Partner ein attraktives Programm zusammengestellt, bei dem sich alle über die Arbeit Potsdamer Wissenschaftseinrichtungen informieren können.

Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB sagt: „Zahnmedizin ist Wissenschaft. Neben der Allgemeinmedizin ist sie ein eigenständiges Fach und beruht ebenso auf wissenschaftlichen Grundlagen. Die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Zahnmedizin und anderen Fächern nimmt weiter zu. Umso wichtiger werden die allgemeinverständliche Sprache und Ausdrucksweise für wissenschaftliche Inhalte. Das wollen wir nach Kräften unterstützen.“

Der Potsdamer Tag der Wissenschaften findet am Samstag den 7. Mai 2022 erneut statt. Die KZVLB ermuntert ihre Mitglieder sowie Patientinnen und Patienten zur regen Teilnahme und Beteiligung.

Weitere Information finden Sie unter:

www.ptdw.de



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. Eberhard Steglich
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Volker Heitkamp, MBA, M.A.
Telefon: 0331 2977 474
Telefax: 0331 2977 220
volker.heitkamp@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

Vorsitzender des Vorstandes Dr. Eberhard Steglich
Tel.: 0331 2977 313
E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de